

# Satzung des Vereins zur Erhaltung bedrohter Tierarten und ihrer Lebensräume e.V. (VEbTiL)

## Präambel

*Die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sind bedroht. Wir wollen dem Verlust der Artenvielfalt in Flora und Fauna entgegenwirken und die weitere Zerstörung von Lebensräumen verhindern. Landschaften, Geotope, seltene Arten sowie Kulturdenkmale von natur- und kulturhistorischer Bedeutung, besonderer Schönheit oder besonderer Vielfalt sollen bewahrt oder wiederhergestellt werden. Insbesondere das Eigentum an Grundstücken und Bauwerken kann diese dauerhaft vor Zerstörung oder Verbauung bewahren.*

## Inhalt

Präambel .....	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Zweck des Vereins .....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Austritt, Ausschluss .....	2
§ 5 Organe des Vereins, allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 6 Mitgliederversammlung .....	3
§ 7 Vorstand .....	4
§ 8 Kassenprüfung .....	4
§ 9 Satzungsänderung, Inkrafttreten, Geltungsbereich .....	4
§ 10 Auflösung des Vereins .....	5

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

*(1) Der Verein trägt den Namen:*

*Verein zur Erhaltung bedrohter Tierarten und ihrer Lebensräume e.V. (VEbTiL)*

*(2) Er hat seinen Sitz in Tübingen.*

*(3) Er ist beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister unter der Nr. 380606 eingetragen.*

*(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

## § 2 Zweck des Vereins

*(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.*

*(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*

*- Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und Erhaltung ihrer Lebensräume*

- Bewirtschaftung der Grundstücke vorrangig nach naturschutzfachlichen Kriterien
- Gestattung und Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Pflanzen und Pflege von hochstämmigen Obstbäumen, sowie deren nachhaltige Nutzung
- Erwerb, Pacht und Pflege von Grundstücken
- Errichtung von Bibliotheken, Archiven und Sammlungen
- Vermittlung von naturkundlichem Wissen und praktischer Naturschutzarbeit
- Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen, Führungen, Vorträge, Ausstellungen, Seminare, Studien – und Lehrfahrten auch mit internationaler Vernetzung

### § 3 Gemeinnützigkeit

*(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

*(3) Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt werden (Ehrenamtspauschale). Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.*

### § 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Austritt, Ausschluss

*(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.*

*(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und der Jahresbeitrag ist fristgerecht per Einzugsermächtigung zu entrichten. Eine Beitragsbefreiung kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag oder die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.*

*(3) Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich im Voraus zu entrichten.*

*(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.*

*(5) Die Mitgliedschaft endet automatisch und ohne Benachrichtigung zum Ende eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Anmahnung fehlender Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres nicht geleistet hat. Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund fehlender Beitragszahlung nicht erforderlich.*

*(6) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.*

*Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung, auf der die finale Entscheidung erfolgt. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.*

## § 5 Organe des Vereins, allgemeine Bestimmungen

*(1) Organe des Vereins sind:*

*a) die Mitgliederversammlung*

*b) der erweiterte Vorstand*

*(2) Die schriftliche Form bei Einladungen und Bekanntmachungen ist auch durch email gegeben, sofern die Mitglieder eine entsprechende email-Adresse autorisiert haben.*

*(3) Die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane können vorrangig in Präsenz und nachrangig virtuell erfolgen. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.*

*(4) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.*

## § 6 Mitgliederversammlung

*(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf statt.*

*(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.*

*(3) Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens 21 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.*

*(4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.*

*(5) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung werden in §9 und §10 geregelt.*

*(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.*

## § 7 Vorstand

*(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/den 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.*

*(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:*

- a) der/dem 1. Vorsitzenden*
- b) der/dem 2. Vorsitzenden*
- c) der/dem Schatzmeister/in*
- d) der schriftführenden Person*
- e) der für Pflegekonzept und Artenschutz beauftragten Person*
- f) der für Werkzeug und Bauwerke beauftragten Person*

*(3) Ämter können in Personalunion ausgefüllt werden, wobei das Stimmrecht personenbezogen bleibt.*

*(3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.*

*(4) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens ein/e 1. oder 2. Vorsitzende/r, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden.*

*(6) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einer/einem der Vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist.*

## § 8 Kassenprüfung

*(1) Die Kassenprüfung wird in jedem Jahr von den kassenprüfenden Personen durchgeführt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung wird der Mitgliederversammlung berichtet. Entlastungen können nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.*

*(2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei kassenprüfende Personen für einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese Personen bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden gewählt sind. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, dürfen aber zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und beratende Funktionen ausüben. Wiederwahl ist zulässig.*

## § 9 Satzungsänderung, Inkrafttreten, Geltungsbereich

*(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.*

*(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.*

*(3) Diese Satzung tritt mit Wirkung der Genehmigung des Registergerichtes in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.*

*(4) Soweit diese Satzung gegenüber der bisher gültigen Fassung unterschiedliche Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vereinsorgane trifft, gelten die neuen Vorschriften erst mit Beendigung der laufenden Amtsperiode.*

## § 10 Auflösung des Vereins

*(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten Mitgliederversammlung beschlossen werden*

*(2) Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens 6 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.*

*(3) Diese Mitgliederversammlung braucht zur Beschlussfähigkeit mindestens 4/5 der Mitglieder.*

*(4) Für die Auflösungen werden 4/5 der Stimmen benötigt.*

*(5) Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann eine zweite Mitgliederversammlung 6 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die zur Beschlussfähigkeit 1/5 der Mitglieder braucht.*

*(6) Für die Auflösungen werden dann 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder benötigt.*

*(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, mit ähnlichem Satzungszweck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.*

\*\*\*\*\*

Der Satzungsentwurf wurde allen Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugesendet. Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 26.05.2023 vorgelesen, diskutiert und beschlossen.

Tübingen, den 26.05.2023

---

Nina Pietsch, erste Vorsitzende

---

Frank Huber, zweiter Vorsitzender